



UNSER LAND!

Bürgerstiftung Rheingau Taunus

Bürgerstiftung Unser Land! Rheingau und Taunus · Im Morsbachtal 5 · 65321 Heidenrod

Geschäftsstelle

Bürgerstiftung Unser Land!
Rheingau und Taunus
Im Morsbachtal 5
65321 Heidenrod

06775 - 96 02 55
info@buergerstiftung-rheingau-taunus.de
www.buergerstiftung-rheingau-taunus.de

Vorsitzender

Prof. Klaus Werk

Geschäftsführung

Ramona Divivier

Bankverbindung

Bürgerstiftung Unser Land! Nassauische
Sparkasse
IBAN DE17 5105 0015 0555 5500 03 BIC:
NASSDE55XXX

Schirmherr

Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
Frank Kilian

4. Februar 2020

Position und Interpretation § 25 BNatSchG **BSR als Naturschutzgebiet**

Zur Behauptung der generellen Ausweisung einer Biosphärenregion als Naturschutzgebiet und hohen Nutzungsrestriktionen auf Basis von Informationen des Kreisbauernverbandes hält die Bürgerstiftung Unser Land Folgendes fest:

Diese Annahme und Interpretation des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht korrekt. Nachvollziehbar wird dies alleine an der Tatsache, daß ansonsten das Dern`sche Gelände in Wiesbaden als Naturschutzgebiet deklariert werden müsste.

Im Übrigen zeigen auch alle Verordnungen im Kontext der bestehenden BSR, das diese keinesfalls die Entwicklungszonen als NSG deklariert haben. Es gilt immer, sehr spezifische Reglements für das jeweilige Gebiet abzuleiten. Dies wäre für eine Metropolregion auch auf Basis der bestehenden bindenden Regionalpläne und Flächennutzungspläne völlig anders zu handhaben.

Für jede BSR wird eine eigene spezielle Verordnung erlassen. Die Kernzonen werden als Naturschutzgebiet deklariert werden müssen und die Pflegezonen als LSG, soweit dies für bestimmte Zonen gegenüber Eingriffswirkungen überhaupt erforderlich wird. Die Entwicklungszone wird nicht als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Dies ginge aufgrund der Erfordernisse auch gar nicht. Landschaftsschutzgebiete sind hier möglich z.B. wenn es dazu besondere Erfordernisse gibt wie z.B. für das bestehende LSG Wiesbaden. Einschränkung für die



UNSER LAND!

Bürgerstiftung RheingauTaunus

Landnutzung müssen damit nicht verbunden sein.
Insbesondere die Flächen der Landwirtschaft, des Weinbaus,
der Siedlungsbereiche und Infrastrukturen sollen von
Restriktionen frei gestellt bleiben.
In jedem Fall gibt es für jedes Gebiet ein ordentliches
rechtliches Verfahren unter Beteiligung aller Betroffenen.

Die Stilllegungsflächen im Staatswald wird das Land Hessen
ohnehin als NSG mit Nutzungsverzicht ausweisen - völlig
unabhängig der avisierten BSR.

Prof. Klaus Werk



UNSER LAND!
Bürgerstiftung RheingauTaunus